

Tätigkeitsbericht des Ordnungsamts der Stadt Eschweiler

Jahr 2024



Vorwort	2
Struktur des Ordnungsamts	3
Sachgebiet Standesamt	4
Sachgebiet Allgemeine Ordnung einschließlich KOD	8
Sachgebiet Gewerbe	24
Sachgebiet Notfallplanung	25
Sachgebiete Verkehrslenkung und Verkehrsüberwachung	28
Sachgebiet Veranstaltungen	34
Sachgebiet Bürgerbüro einschließlich Rathausinformation	36



Vorwort

Mit dem Begriff „Ordnungsamt“ verbinden die Bürgerinnen und Bürger meist die Erteilung von Verwar-
nungen (die so genannten „Knöllchen“), weil die für diesen Bereich zuständigen Überwachungskräfte täg-
lich in der Innenstadt präsent sind. Auch der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) wird von den
Menschen wahrgenommen, beispielsweise im Zusammenhang mit wilden Müllablagerungen.
Die Aufgaben des Ordnungsamts sind jedoch weitaus vielfältiger. Auch wenn das Amt nicht für alle
„Dinge, die nicht in Ordnung sind“ zuständig ist, kann das Aufgabenspektrum nur als enorm bezeichnet
werden.

Der Begriff „Ordnungsamt“ ist die Bezeichnung für eine Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung.
Sie ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der örtlichen Ordnungsbehörde, deren gesetzliche Aufgabe die
Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist. Die Aufgaben des Ordnungsamts
sind weitreichender, da sie durch die Gemeinde im Rahmen der Organisationshoheit festgelegt
werden. Beispielsweise ist in Eschweiler das Standesamt dem Ordnungsamt zugeordnet.

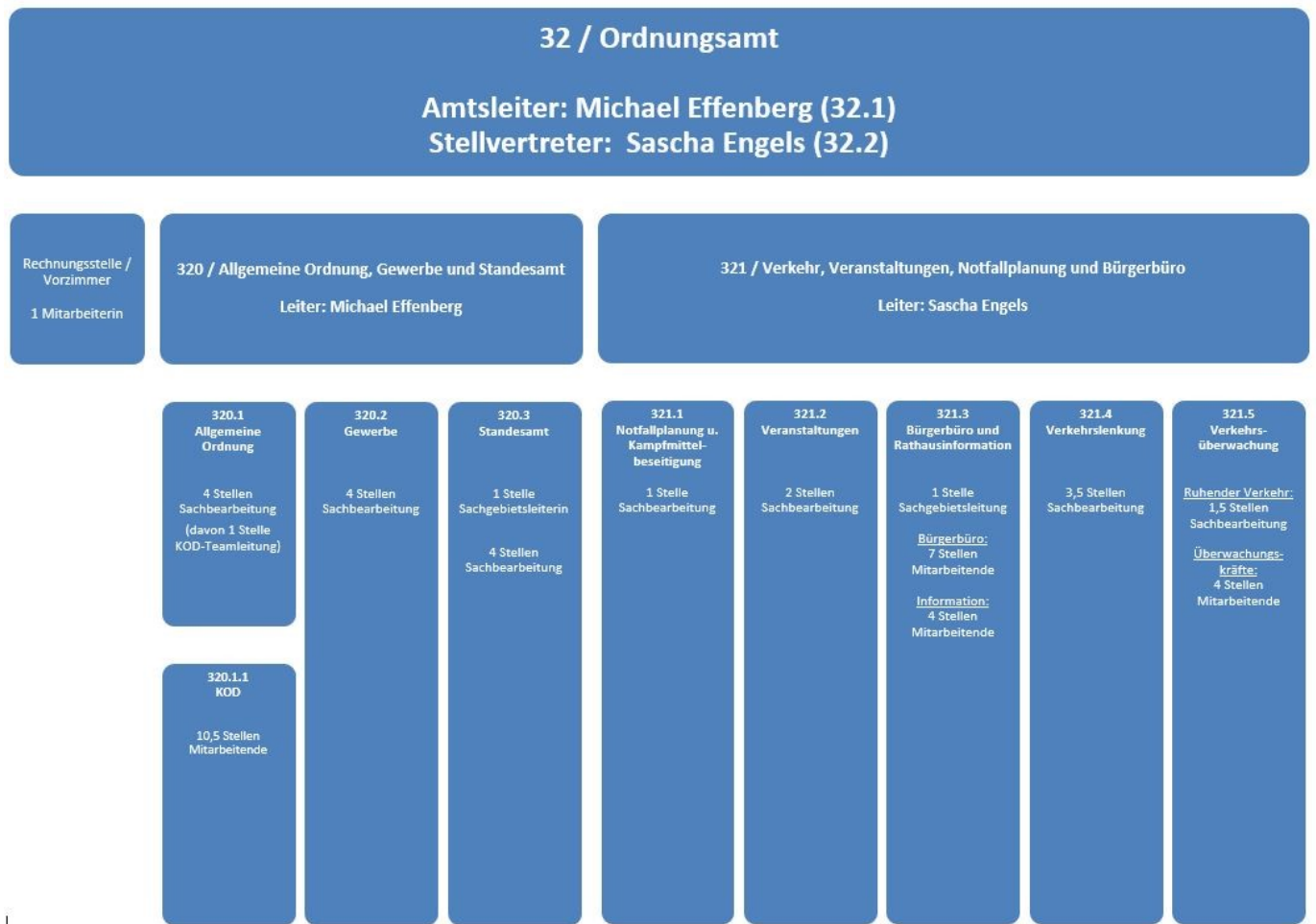
Die Struktur des Ordnungsamts wurde im Jahr 2018 grundlegend angepasst. Die ursprünglich als Abteilung
des Ordnungsamts geführte Feuerwehr wurde zu diesem Zeitpunkt als eigenständiges Amt für Brand-
schutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz (Amt 37) etabliert. Beide Ämter erhielten eine neue Amts-
leitung – einhergehend mit einer deutlichen Verjüngung.

Die Aufgaben haben sich über Jahre hinweg verändert und weiterentwickelt. Die notwendigen Maßnahmen
im Zusammenhang mit dem Schutz vor dem Corona-Virus wie auch das Hochwasserereignis in unserer
Heimatstadt oder die Gasexplosion in der Eschweiler Innenstadt stellten das Ordnungsamt und viele andere
Ämter, z.B. das Amt 37, vor große Herausforderungen. Der nun erstmals verfasste Bericht bietet einen
ersten Einblick in die zahlreichen Tätigkeiten des Ordnungsamts und ist dazu gedacht, die Aufgabenerle-
digung für jedermann transparent und nachvollziehbar darzustellen.

In diesem ersten Tätigkeitsbericht liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der Tätigkeiten im Sachgebiet
„Allgemeine Ordnung einschließlich Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)“. Es ist beabsichtigt, in den
Folgejahren auch die weiteren Sachgebiete jeweils näher zu beleuchten.

Struktur des Ordnungsamts





Das Ordnungsamt zeigt traditionell eine sehr flache Hierarchie. Dies stellt einerseits besondere Anforderungen an die Eigenständigkeit der Mitarbeiter*innen und an die Amts- bzw. Abteilungsleitung; andererseits werden hierdurch in Einsatz- und Krisensituationen die Entscheidungswege deutlich verkürzt und die Handlungsfähigkeit in besonderem Maße sichergestellt.

Sachgebiet Standesamt

Anders als der Name es vermuten lässt, ist das Standesamt organisatorisch als Sachgebiet in das Ordnungsamt integriert. Ursprünglich als Sachgebiet „Personenstandsangelegenheiten“ betitelt, wurde der Name



wieder in „Standesamt“ geändert, da sich die Aufgaben des Bereichs hierdurch besser für alle BürgerInnen erschließt.

Im Jahr 2024 hat das Standesamt Eschweiler zahlreiche Aufgaben und diverse Dienstleistungen erbracht, die eine präzise Dokumentation bzw. Verwaltung von persönlichen Lebensereignissen gewährleisten und einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und zum Schutz der Bürgerrechte leisten:

Eheschließungen

Die meisten Menschen denken im Zusammenhang mit dem Begriff „Standesamt“ zuerst an Eheschließungen. Tatsächlich ist die Ehe für viele Menschen nach wie vor ein sehr wichtiger Bestandteil des persönlichen Lebens. Dem eigentlichen Akt der Eheschließung geht ein umfangreiches Verfahren voraus, bei dem zahlreiche Voraussetzungen zu prüfen und unter Umständen besondere Rechtsvorschriften zu beachten sind. So war bei 18% der Anmeldungen der Eheschließung im Jahr 2024 auch ausländisches Recht zu beachten.

Insgesamt schlossen 203 Paare den Bund der Ehe. Hierbei erfreuen sich Trauungen in besonderen Locations, z. B. in der Klosterkirche in St. Jöris oder auch auf der Seebühne am Blaustein-See sehr großer Beliebtheit. 89 Trauungen wurden außerhalb der üblichen Öffnungszeiten durchgeführt (freitags nachmittags und samstags).

Geburten

Die Schließung der Geburtsstation des St. Antonius-Hospitals am 1. Oktober 2016 hatte auch Auswirkungen auf die Arbeit im Standesamt der Stadt Eschweiler. Da für die Beurkundung der Geburt das Standesamt zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde, ist diese Tätigkeit inzwischen recht selten.

Im Jahr 2024 wurden 2 Geburten von Kindern beurkundet, die als Hausgeburt in Eschweiler zur Welt kamen.

Sterbefälle

Die Zahl der beurkundeten Sterbefälle lag im Jahr 2024 bei 1.020 und stieg damit – verglichen mit den Vorjahren – erneut leicht an, nachdem die Zahl der Sterbefälle im Jahr 2023 erstmals über 1.000 lag.

Überprüfung von Dokumenten

Bei der Führung der sogenannten Personenstandsregister wurden die eingereichten Dokumente auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Dies umfasste Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden sowie Scheidungsurteile. Dokumente aus dem Ausland waren zusätzlich auf ihre Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich hin zu prüfen, teils im Wege von Amtshilfeersuchen an die Deutsche Botschaft im Heimatland des Antragstellers.



Beurkundungen von Personenstandsfällen aus dem Ausland

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von Deutschen im Ausland können auf Antrag im deutschen Personenstandsregister nachbeurkundet werden.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 21 Nachbeurkundungen vorgenommen.

Namensänderungen

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt rund 120 Namensänderungen beantragt und beurkundet.

Die häufigsten Gründe für Namensänderungen sind Familiennamensänderungen von Kindern durch Neubestimmung, Anschlussklärung und Einbenennung oder die Wiederannahme eines früheren Namens eines Ehegatten nach Auflösung der Ehe. Hinzu kamen 15 Namenserklärungen von Personen, die ihren nach ausländischem Recht erworbenen Namen an die Vor- und Familiennamensführung nach deutschem Recht zu Integrationszwecken angeglichen haben.

Zudem wurden 6 Anträge auf Änderung von Vor- und Familiennamen nach dem Namensänderungsgesetz aufgenommen und der zuständigen unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übersandt.

Digitalisierung

Die Nacherfassung von bisher in Papierform geführten Personenstandseinträgen in das elektronische Personenstandsregister wurde -wie bereits in den vergangenen Jahren- anlassbezogen fortgeführt. Rund 1.100 Registereinträge kamen dadurch im letzten Jahr elektronisch hinzu.

Durch den sogenannten Datenabruf von Daten aus den elektronischen Registern anderer Standesämter konnte in ca. 80 Fällen den Bürgerinnen und Bürgern die Besorgung von Urkunden erspart werden. Darüber hinaus konnte durch Onlineangebote ein einfacherer Zugang zu den Dienstleistungen ermöglicht werden.

Öffentliche Urkunden werden inzwischen in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten auch oder ausschließlich als öffentliche elektronische Bescheinigungen ausgestellt. Die Überprüfung der Echtheit dieser Urkunden erfolgt durch Online-Abfrage des Standesamtes mittel QR-Code. Das Gleiche gilt für die Prüfung der elektronischen Apostillen.

Selbstbestimmungsgesetz

Zum 01.11.2024 ist das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft getreten.

Das Gesetz vereinfacht es für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen, ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen zu ändern. Die Änderung erfolgt durch Erklärung beim Standesamt und die anschließende Beurkundung im Personenstandsregister.

Es wurden 17 Erklärungen aufgenommen.



Fortführung der Personenstandsregister

Das Standesamt ist verantwortlich für die Aktualisierung der Personenstandsregister: bei Änderungen im Personenstand, wie z. B. Namens- und Familienstandsänderungen oder die Eintragung von Vaterschaften oder Adoptionen, wurden die Beurkundungen ordnungsgemäß in den Registern eingetragen. Dazu waren die eingereichten Dokumente auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Erteilung von Auskünften und Urkunden

Das Standesamt erteilte Auskünfte und Urkunden aus Personenstandsregistern, die von Bürgern angefordert wurden.

Im Rahmen der Anfragenbearbeitung erfolgten beim Standesamt die

- Überprüfung der Identität und Anschrift des Antragstellers,
- Überprüfung der Berechtigung zum Erhalt der Urkunde(n),
- die Gebührenerhebung und -abrechnung.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Es wurde häufig mit anderen Behörden zusammengearbeitet, um Informationen auszutauschen und sicherzustellen, dass die Daten konsistent und aktuell sind. Hierzu zählt u. a. die Zusammenarbeit mit anderen Standesämtern, Meldebehörden, Deutschen Botschaften und dem Gerichtswesen.

Beratung und Information

Das Standesamt hat zahlreiche Beratungen zu Themen wie nationales und internationales Namensrecht, Eheschließungen im In- und Ausland, Vater- und Mutterschaftsanerkennungen, Selbstbestimmungsgesetz pp. vorgenommen. Diese erfolgten in persönlichen Beratungsgesprächen und bei email- und telefonischen Anfragen. Die immer größer werdende Bedeutung der Feierlichkeiten im Rahmen der standesamtlichen Eheschließungen für die Brautpaare erforderte vielfach aufwändige Vorbereitungsgespräche zum Ablauf der Trauungen.

Archivierung

Ältere Personenstandsregister wurden ordnungsgemäß archiviert, um die Historie der Personenstandsfälle zu bewahren. Dies ist u. a. wichtig für rechtliche Zwecke und die Nachvollziehbarkeit von erbschaftsrechtlichen und genealogischen Anfragen.



Sachgebiet Allgemeine Ordnung einschließlich KOD

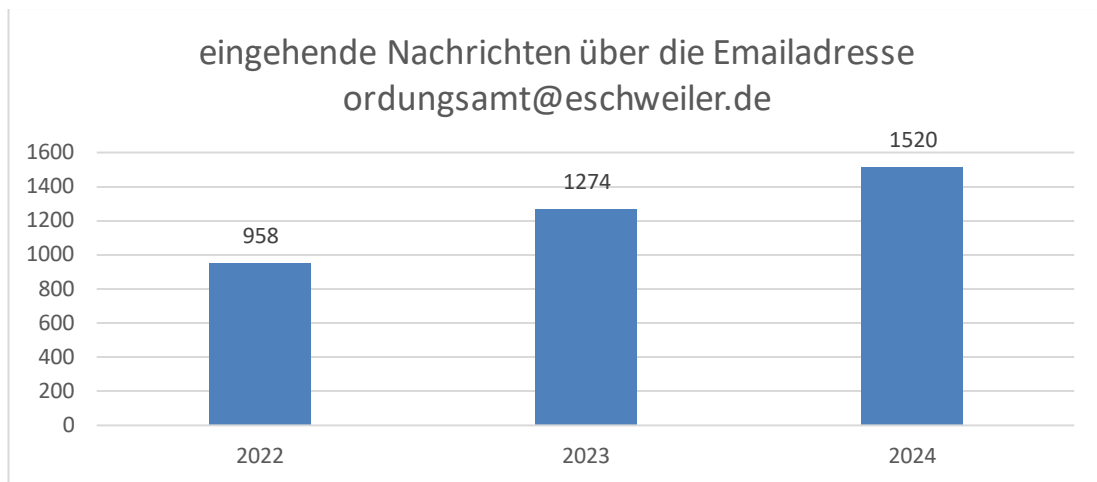
Im Sachgebiet Allgemeine Ordnung werden im Wesentlichen die Kernaufgaben der auf die örtliche Ordnungsbehörde übertragenen Aufgaben wahrgenommen. Wie der Name des Sachgebiets bereits vermuten lässt, werden hier alle Fälle bearbeitet, die aufgrund ihrer Natur oder einer gesetzlichen Vorgabe nicht einem eigens hierfür vorgesehenen Sachgebiet des Ordnungsamts zugeordnet sind; ein großer Teil der Maßnahmen basiert daher auf den Regelungen des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)-. Im Sachgebiet sind vier Vollzeitstellen -einschließlich der Teamleitung für den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)- vorhanden.

Aufgrund des unmittelbaren Kontakts zum Bürger sind die Veränderungen der Gesellschaft im Dienstalltag spürbar. Es ist eine zunehmende Aggression –insbesondere gegenüber Außendienstkräften- zu verzeichnen. Glücklicherweise handelte es sich bislang fast ausnahmslos um verbale Vorfälle, aber auch in sozialen Netzwerken wird der Unmut (gelegentlich auch Zufriedenheit) offen kundgetan.

Viele Menschen sind nicht mehr konfliktfähig oder einsichtig und in Situationen, die man früher selbständig mit Nachbarn klären konnte, wird inzwischen oftmals das Amt zur Klärung alarmiert. In der heutigen Zeit besteht zudem –anders als früher- die Möglichkeit, unmittelbar über das Smartphone eine Email zu senden, um dem eigenen Unmut Luft zu verschaffen oder Missstände anzuprangern.



Das spiegeln auch die Eingänge im allgemeinen Email-Postfach ordnungsamt@eschweiler.de wider:



All diese Feststellungen sind nicht Eschweilerspezifisch, sondern bundesweit feststellbar; sie spiegeln aber deutlich die Herausforderungen wider. Nachfolgend wird auf verschiedene Bereiche des Sachgebiets und die Fallzahlenentwicklung eingegangen; die Aufzählungen sind jedoch nicht abschließend.

Maßnahmen nach dem Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW

Am 18. Dezember 2002 wurde durch den Landtag NRW beschlossen, dass die bis dahin geltende Landeshundeverordnung (LHV) durch das Landeshundegesetz NRW (LHundG) ersetzt wird. Das LHundG NRW trat am 01.01.2003 in Kraft. Anlass für den Erlass des LHundG NRW waren in der Vergangenheit aufgetretene Vorfälle, bei denen Personen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder sogar getötet wurden. Anders als die LHV umfasst das LHundG auch kleine Hunde und schließt somit alle HundehalterInnen ein.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem LHundG NRW liegt bei den örtlichen Ordnungsbehörden und stellt damit einen elementaren Aufgabenbereich des Ordnungsamtes dar.

Das LHundG NRW unterscheidet vier Kategorien von Hunden: gefährliche Hunde (§ 3), Hunde bestimmter Rassen (§ 10), große Hunde (§ 11) und eben kleine Hunde. Mit dem LHundG werden für die Haltung der ersten drei Kategorien von Hunden besondere Pflichten und Verhaltensanforderungen festgelegt. Dies soll zu einem Rückgang der Beißvorfälle und einem verantwortungsvolleren Umgang mit Hunden führen.

In Eschweiler waren im Jahr 2024 ca. 4.361 Hunde angemeldet. Davon waren 2.358 große Hunde, 19 Hunde bestimmter Rassen, 13 gefährliche Hunde und 1.971 kleine Hunde. Am häufigsten vertreten



waren hierbei Hunde der Rasse Schäferhund sowie deren Mischungen. Anhand dieser Zahlen lassen sich die verschiedenen Tätigkeitsfelder innerhalb des LHundG NRW gut verdeutlichen.

Den Bearbeitungsschwerpunkt bilden die An- und Abmeldungen von großen Hunden. So ist jeder Hund, der die Kriterien eines großen Hundes erfüllt (40 cm Risthöhe/20 kg Gewicht), bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.

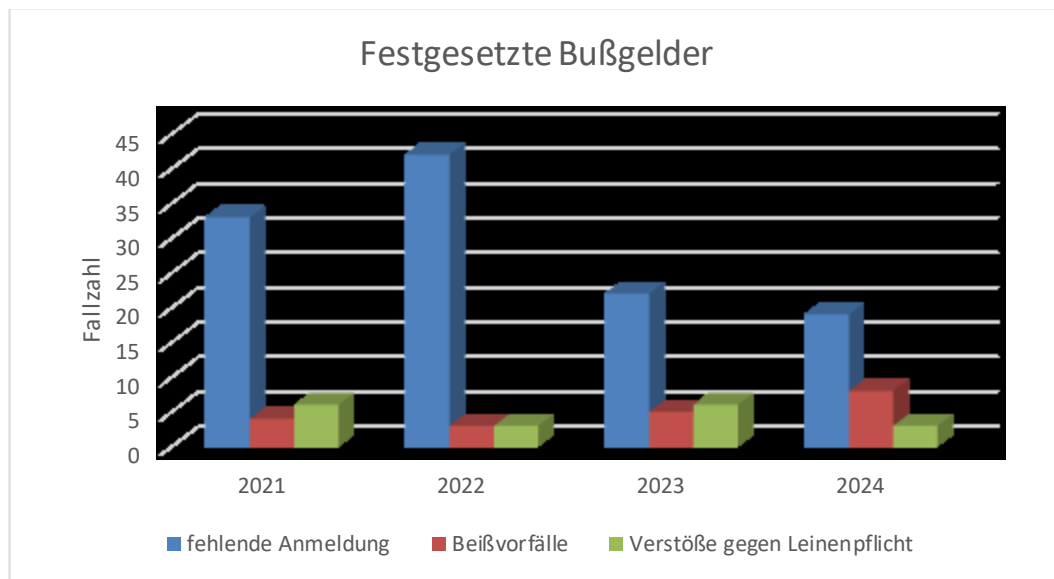
In der Verwaltungspraxis bedeutet dies, dass eine sogenannte Halteranzeige sowie erforderliche Nachweise zur Haltung des Hundes (Sachkunde, Versicherung und Chipnummer) bei der Ordnungsbehörde vorgelegt werden müssen. Bei vollständiger Vorlage werden die Halter- und Hundedaten in die Landeshundedatenbank NRW eingepflegt.

Geschieht die Vorlage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Anzeigepflicht der Hundehaltung droht die Untersagung der spezifischen Hundehaltung und die Einziehung des Hundes.

Neben der An- und Abmeldung von großen Hunden werden Verstöße gegen das LHundG NRW durch das Ordnungsamt überprüft und ggfs. geahndet.

Mögliche Verstöße reichen von Missachtungen der Leinenpflicht bis hin zu schwersten Beißverletzungen durch Hunde. Bei schweren Beißverletzungen muss die Ordnungsbehörde entscheiden, ob der Hund eine potentielle Gefahr für die allgemeine Sicherheit darstellt und weitere Maßnahmen, wie eine Maulkorb- und Leinenpflicht und/oder Überprüfung des Hundes auf Gefährlichkeit, ergriffen werden müssen. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht hierbei die Gesamtzahl der festgesetzten Bußgelder sowie die entsprechende Zusammensetzung.





Wie sich auch anhand des statistischen Vorkommens verdeutlichen lässt, sind Hundehaltungen von gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen (sogenannte Listenhunde) zwar regelmäßiger Bestandteil der Bearbeitung des LHundG, jedoch deutlich weniger präsent als Fälle von Haltungen großer Hunde.

Da die Haltung von Listenhunden strengen Voraussetzungen unterliegt, ist eine Hundehaltung nicht analog zur Vorgehensweise bei großen Hunden nur anzuzeigen, sondern die Haltung muss zuvor bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragt und von dieser genehmigt werden. Erst wenn die Erlaubnis erteilt wurde, kann ein Listenhund legal gehalten werden.

Immer wieder kommt es jedoch vor, dass ein Listenhund ohne Erlaubnis gehalten wird. In diesen Fällen erfolgt eine ausgiebige Prüfung, ob die Haltung legalisiert werden kann oder ob die Haltung zu untersagen ist. Bei einer Untersagung der Hundehaltung schließt sich die Abgabe bzw. Einziehung des Hundes als notwendige Konsequenz an. Insgesamt lässt sich das ordnungsbehördliche Handeln im Rahmen des LHundG NRW in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Anmeldeverfahren von großen Hunden bzw. Antragsverfahren bei Listenhunden (gegebenenfalls Untersagung der Hundehaltung mit Einziehung des Hundes)
- Überprüfung und Ahndung von Verstößen gegen das LHundG NRW
- Überprüfung von Beißvorfällen und Einleitung weitergehender Maßnahmen
- Überprüfung der Maulkorb- und Leinenbefreiung bei Listenhunden
- Aufforderung zu Rassebestimmungen bei fraglichen Phänotypen



Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige und Ausstellung von Leichenpässen

(Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW))

Das Bestattungsgesetz regelt, wer zur Veranlassung der Bestattung von Verstorbenen verpflichtet ist. Allerdings steigt die Zahl der Fälle, in denen sich Bestattungspflichtige entweder nicht kümmern oder in denen keine Bestattungspflichtigen mehr existieren (weil sie z.B. ebenfalls verstorben sind). In diesen Fällen veranlasst die örtliche Ordnungsbehörde (hier: die Mitarbeitenden des Sachgebiets Allgemeine Ordnung) eine Bestattung.

In diesem Zusammenhang erfolgt zunächst eine umfangreiche Recherche, um Bestattungspflichtige zu ermitteln. Aufgrund der Tatsache, dass Verstorbene nach spätestens 10 Tagen erdbestattet oder eingäschert werden müssen, bleibt allerdings nicht viel Zeit. Ermittelte Bestattungspflichtige werden aufgefordert, ihrer Pflicht nachzukommen. Falls solche Personen jedoch nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden können, veranlasst das Ordnungsamt die Bestattung; evtl. später ermittelte Verpflichtete werden im Nachgang zur Kostenerstattung herangezogen.

Die Pflicht zur Kostentragung der Maßnahme steht nicht im Zusammenhang mit den finanziellen Möglichkeiten Betroffener. Allerdings können Bestattungspflichtige -gegen Nachweis ihrer finanziell eingeschränkten Möglichkeiten- unter Umständen einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt der Stadt Eschweiler stellen.

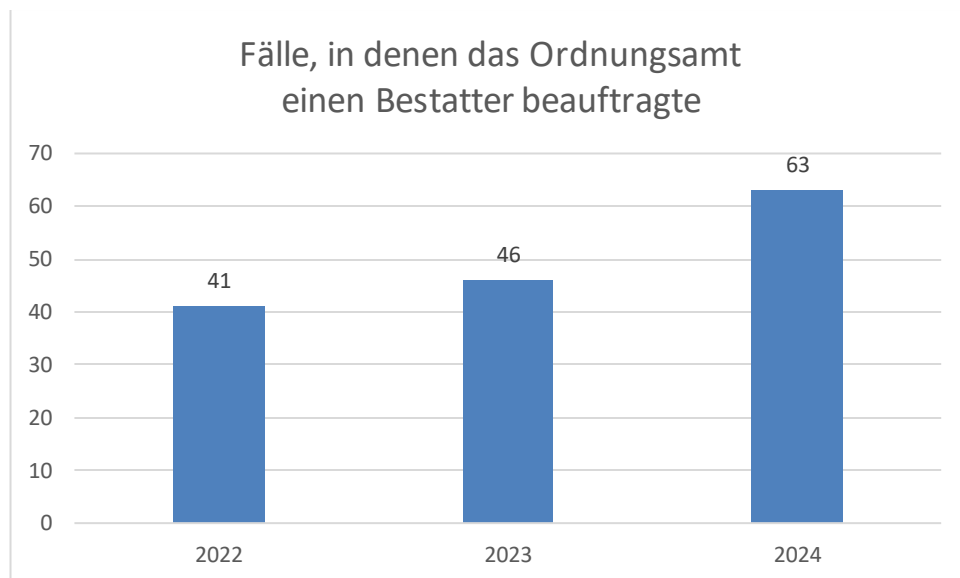
Die Fallzahlen der ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen sind insgesamt steigend; Hintergrund hierfür ist u.a. die Feststellung, dass in der Vergangenheit nicht bestattungspflichtige Personen (z.B. enge Freunde von Verstorbenen) oftmals eine Bestattung aufgrund eines Gefühls der moralischen Verpflichtung veranlassten. Diese Bereitschaft sinkt allerdings zusehends.

Die Entwicklung wird aber auch von einzelnen Faktoren, die in anderen Gemeinden in dieser Form nicht immer gegeben sind, beeinflusst:

- Das Krankenhaus (St.-Antonius-Hospital) meldet dem Ordnungsamt Verstorbene, wenn keine Angehörigen bekannt sind oder nicht ermittelt werden können. Da für die Sicherstellung der Bestattung diejenige Behörde zuständig ist, auf deren Gebiet der Tod eintrat, muss in diesen Fällen eine Bestattung durch das Ordnungsamt Eschweiler veranlasst werden.
- In der Stadt Eschweiler sind zahlreiche Seniorenheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens usw. angesiedelt. Naturgemäß versterben dort regelmäßig Personen.
- Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung (diese ist jedoch nicht Eschweiler-spezifisch)



Fallzahlenentwicklung für die Jahre 2022-2024:



In den ersten sechs Monaten des Jahres 2025 wurden bereits 21 Bestattungen durch das Ordnungsamt veranlasst. Allerdings schwanken die Zahlen im Verlaufe des Jahres; es wird von einer weiteren Steigerung ausgegangen.

Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz



In den Jahren 2020 bis 2023 banden die zahlreichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV2 erhebliche personelle Ressourcen des Ordnungsamts.

Abseits dieser Pandemie betreffen die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz im Arbeitsalltag aber andere Maßnahmen wie beispielsweise Rattenbekämpfungsmaßnahmen. Anders als sogenannte „Lästlinge“ wie z.B. Mäuse gelten Ratten nach Infektionsschutzgesetz als tierische Schädlinge und müssen deshalb aus Gründen des Gesundheitsschutzes bekämpft werden.

Aufgrund der durch das Stadtgebiet verlaufenden Inde existiert dauerhaft eine natürliche Rattenpopulation; gleichwohl veranlasst die Stadt Eschweiler (und zudem auch andere Behörden und Einrichtungen wie z.B. der Wasserverband Eifel-Ruhr) dauerhafte Rattenbekämpfungsmaßnahmen. Hierfür sind die jeweiligen Fachämter zuständig; beispielsweise stellt das Ordnungsamt bereits seit Jahren eine dauerhafte Rattenbekämpfungsmaßnahme auf dem Eschweiler Marktplatz sicher.

In einzelnen Fällen ordnet das Ordnungsamt auch Maßnahmen gegenüber Bürger*innen an; das ist beispielsweise der Fall, wenn der Zustand eines Privatgrundstücks eine Vergrößerung der Rattenpopulation begünstigt (z.B. wegen der Entsorgung von Lebensmitteln im Garten, unsachgemäßer Müllentsorgung, gelegentlich auch aufgrund von übermäßiger Vogel- oder Igelfütterung – Ratten essen schließlich auch Vogelfutter).

Auch für Ausnahmefälle wie die –recht seltene- Isolation von an Tuberkulose erkrankten, noch infektiösen Personen ist das Ordnungsamt zuständig.

Maßnahmen zur Sicherstellung des Lärmschutzes

Der sogenannte ruhestörende Lärm ist alljährlich wiederkehrend Gegenstand von Eingaben und Beschwerden der Bevölkerung. Naturgemäß steigt das Beschwerdeaufkommen parallel zur Zahl eingehender Anträge auf Ausnahmegenehmigungen mit besser werdendem Wetter, da sich einerseits die Bevölkerung mit steigenden Temperaturen und geringer Niederschlagswahrscheinlichkeit mehr im Außenbereich aufhält und im Außenbereich mehr Veranstaltungen stattfinden; andererseits fühlen sich Teile der Bevölkerung aufgrund des hierdurch verursachten Lärms gestört, zumal viele angeben, in den Nachtstunden die Fenster geöffnet zu lassen, um bei geringeren Temperaturen lüften zu können.

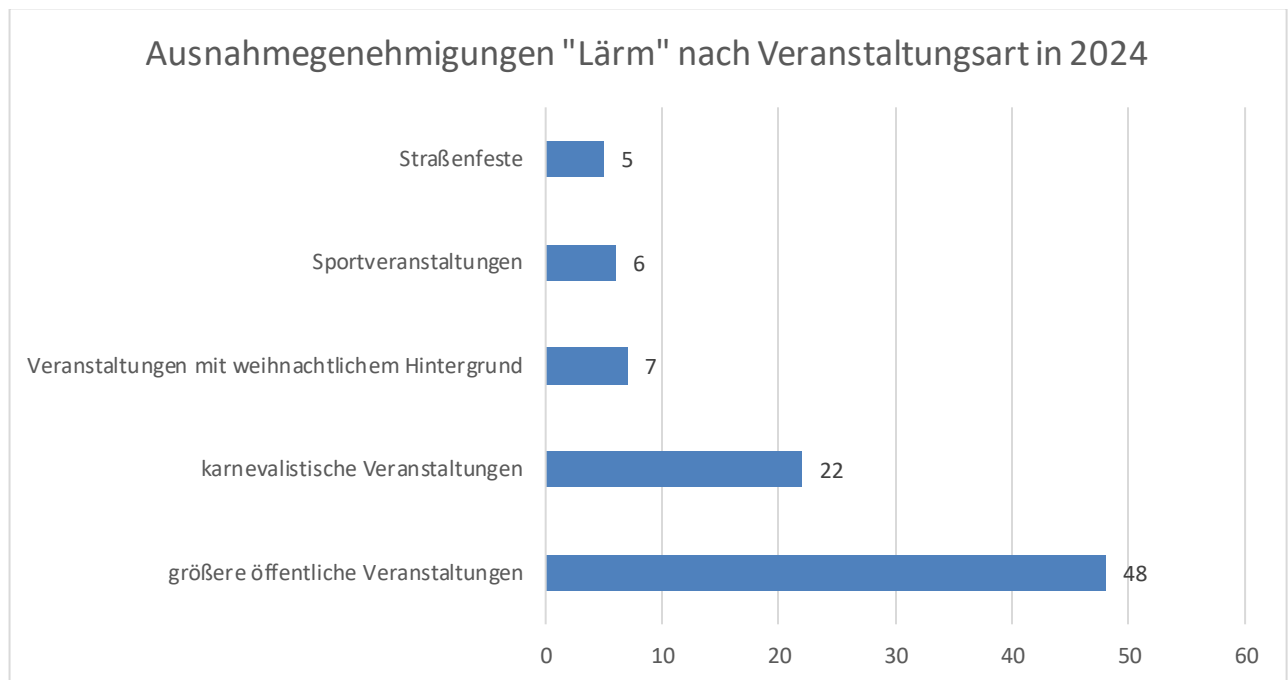
Nach § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören; die Mittagsruhe ist übrigens nicht gesetzlich festgelegt und daher auch nicht geschützt.

Außerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe dürfen darüber hinaus nach §10 des LImSchG Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden – das betrifft gleichermaßen die Musikunterhaltung im heimischen Garten wie auch Veranstaltungen. Es können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden; diese



werden für größere öffentliche Veranstaltungen (z.B. für das Eschweiler Music Festival) erteilt, da hierfür regelmäßig ein öffentliches Interesse notwendig ist. Zudem wurden für bestimmte Veranstaltungen über eine ordnungsbehördliche Verordnung generelle Ausnahmen festgelegt (z.B. für die Nächte vom 31.12. auf den 01.01., von Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag sowie vom 30.04. auf den 01.05. eines Jahres, § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von der Nachtruhe in der Stadt Eschweiler –Sperrzeit- und Nachtruheausnahmeverordnung-).

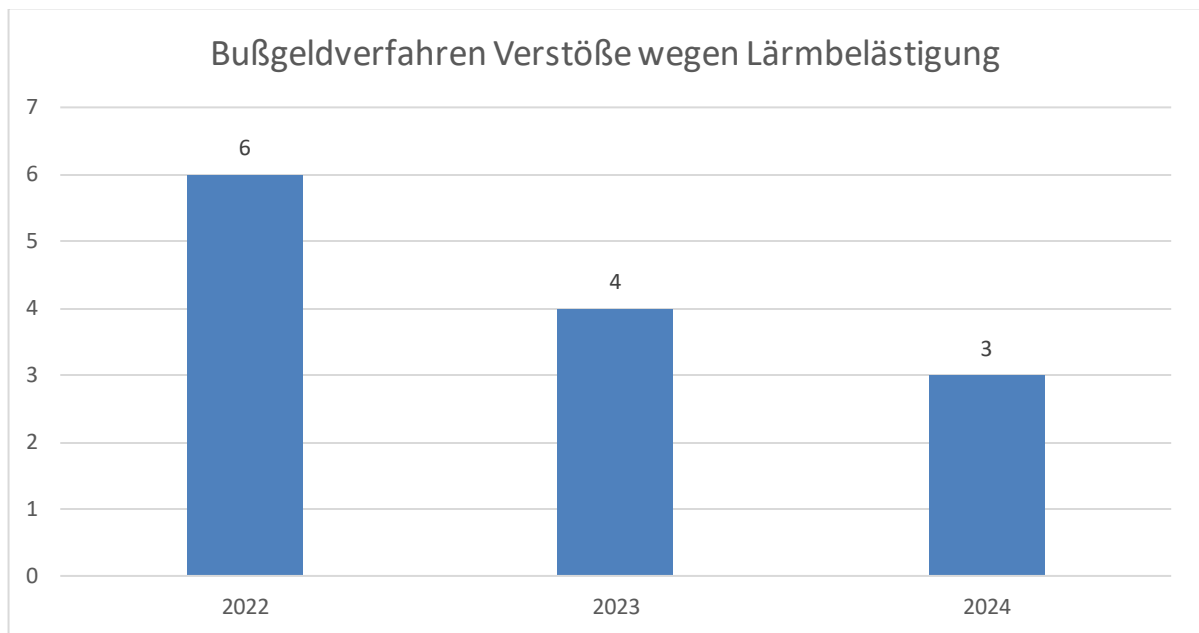
Im Jahr 2024 wurden insgesamt 88 Ausnahmegenehmigungen für diverse Veranstaltungsarten erteilt. Der nachfolgenden Grafik ist die Veranstaltungsart zu entnehmen:



Die Verfolgung einer Lärmstörung durch die Ordnungsbehörde als Ordnungswidrigkeit erfolgt neben den bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten, die auf dem Privatrechtsweg geltend gemacht werden können (Nachbarschaftsrecht, bei entsprechenden Regelungen im Mietvertrag auch das Mietrecht).

Bußgeldverfahren im Hinblick auf Lärmbelästigungen sind eher selten. Oftmals ist dies in der Tatsache begründet, dass für größere Veranstaltungen inzwischen meist eine entsprechende Erlaubnis beantragt wird. Zudem (z.B. im Falle von privaten Veranstaltungen im Garten) ist Betroffenen die Belästigung von Nachbarn oftmals nicht bewusst, so dass hier unmittelbar Einsicht gezeigt wird und eine mündliche Ermahnung zur Ruhe nachhaltig Wirkung zeigt.





Genehmigung der Plakatierung im Stadtgebiet

Ein weiteres Themenfeld im Sachgebiet Allgemeine Ordnung stellen einerseits die Erteilung von Erlaubnissen zur Anbringung von Plakaten und (in sehr seltenen Fällen) dem Abstellen von Werbeanhängern im öffentlichen Verkehrsraum, andererseits aber auch die Ahndung unerlaubter bzw. ohne entsprechende Genehmigung angebrachter Plakate/Werbeanhängern dar.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler (Sondernutzungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung legt fest, dass jede Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus eine Erlaubnis voraussetzt. Der Gemeingebrauch umfasst die Nutzung einer Fläche entsprechend ihrer Widmung, also dem Zweck (z.B. im öffentlichen Verkehrsraum das Gehen, Stehen, Fahren, Parken usw.).

§ 9 der o.g. Sondernutzungssatzung legt auch die Gebühren für das Plakatieren fest, die von der Anzahl und Größe der Plakate sowie der Dauer beeinflusst werden. Es ist anzumerken, dass die Plakatierung über einen vollen Monat hinaus teurer wird (z.B. bei 30 Plakaten der Größe DIN A0 50,- € im ersten Monat und weitere 100 € ab dem zweiten Monat), um einer übermäßigen Plakatierung über lange Zeiträume entgegenzuwirken und gleichzeitig möglichst vielen interessierten Personen bzw. Vereinen die Möglichkeit zu geben, relativ kostengünstig für ihre Veranstaltungen zu werben.

Aufgrund des begrenzten Platzes und des gewünschten Erscheinungsbildes der städtischen Straßen, Wege und Plätze dürfen in bestimmten Teilen des Stadtgebiets in der Regel lediglich Veranstal-



tungen beworben werden, die auf dem Eschweiler Stadtgebiet stattfinden und die keinen überwiegend kommerziellen Hintergrund haben. Dies ist beispielsweise bei örtlichen Vereinen (z.B. Schützenverein, Karnevalsverein) der Fall.

Die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) sind entsprechend sensibilisiert und so fallen diesen oftmals ungenehmigte Plakate im öffentlichen Bereich auf, die nach vorheriger Aufforderung und angemessener Fristsetzung gegenüber dem Verursacher notfalls durch den KOD kostenpflichtig entfernt werden; in den meisten festgestellten Fällen beantragten die Verursacher parallel zur Montage der Plakate eine Erlaubnis und waren überrascht, dass diese nicht erteilt wird. Demzufolge wurden die Plakate unmittelbar wieder abgehängt. Im Jahr 2024 musste daher lediglich ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

Sofortige Unterbringung von psychisch kranken Personen

Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung (Psychose, psychische Störung, Abhängigkeitserkrankung vergleichbarer Schwere) eine gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für sich oder Dritte darstellen, können auch gegen ihren Willen und ohne vorherigen richterlichen Beschluss in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden. Da dies einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte von Betroffenen darstellt, sind hieran hohe Anforderungen gestellt. So ist z.B. ein ärztliches Zeugnis von Ärztinnen/Ärzten, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind, notwendig. In diesen Fällen kann die örtliche Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung (hier: LVR-Kliniken Düren) auch gegen den Willen Betroffener veranlassen.

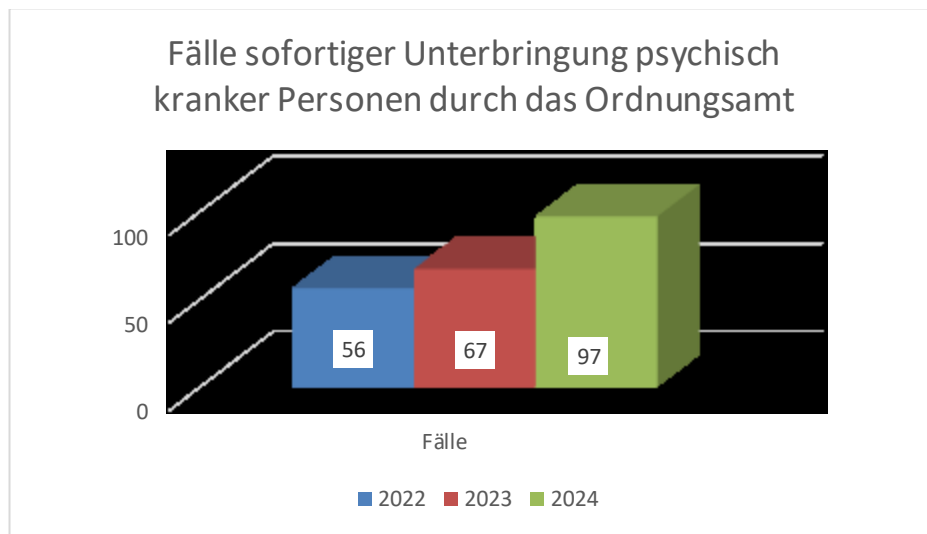
Über die Durchführung einer zwangsweisen Unterbringung entscheidet letztlich der/die Mitarbeiter*in des Ordnungsamts. Außerhalb der regulären Dienstzeiten des Ordnungsamts übernimmt der/die im Dienst befindliche Mitarbeitende des Rufbereitschaftsdienstes diese Aufgabe.

Da es sich oftmals um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr handelt und (z.B. nachts) ein Richter nicht erreichbar ist, muss im Nachgang ein Antrag auf Unterbringung beim zuständigen Amtsgericht (hier: in der Regel Amtsgericht Düren) gestellt werden.

Anders als zu vermuten wäre, handelt es sich nicht um seltene Ausnahmefälle. Vielmehr wurde im Jahr 2024 statistisch gesehen alle ca. 90,5 Stunden eine Person gegen ihren Willen durch das Ordnungsamt in den LVR-Kliniken Düren untergebracht. Die Fälle, in denen nach erfolgter Prüfung keine Maßnahme erfolgte (z.B. Voraussetzungen nicht gegeben, Betroffene begeben sich freiwillig in die psychiatrische Klinik) wurden hierbei nicht erfasst.

Die Fallzahlen sind insgesamt steigend:





Der Trend setzt sich auch weiter fort; so wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 2025 bereits 44 Personen über die o.a. Regelungen in einem Fachkrankenhaus untergebracht (zum Vergleich: bis jeweils einschließlich 30.06. im Jahr 2024: 37, im Jahr 2023: 35).

Schulzuführungen

Versäumen Schüler*innen unentschuldig den Unterricht, werden von Seiten der Schule bzw. der Bezirksregierung zunächst verschiedene Maßnahmen (z.B. die erzieherische Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen, schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit Hinweis auf ein drohendes Bußgeldverfahren) veranlasst. Parallel zu einem Bußgeldverfahren kann die zwangsweise Zuführung zum Unterricht durch das Ordnungsamt veranlasst werden. Diese Maßnahme erfolgt auf Antrag der Schule (mit entsprechender Dokumentation der Fehlzeiten und der bereits veranlassten Maßnahmen).

Letztlich werden Schüler*innen in diesen Fällen durch einen Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin des Ordnungsamts am Wohnort aufgesucht und –auch gegen ihren Willen– der Schule zugeführt. Im Jahr 2024 erfolgten 16 Schulzuführungen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Straßenreinigungssatzung, Eschweiler Straßenverordnung) und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die ortsrechtlichen Bestimmungen sind oftmals Gegenstand von Beschwerden und Eingaben der Bürgerinnen und Bürger.



Eine sehr regelmäßige Thematik stellt die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Müll dar, deren Entsorgung einen hohen Aufwand bzw. Kosten für den städtischen Bauhof und damit letztendlich für die Allgemeinheit darstellen. Häufig sind die Verursacher nicht zu ermitteln, da die illegale Müllentsorgung fast ausnahmslos nachts und an Örtlichkeiten erfolgt, an denen keine entsprechende Sozialkontrolle durch Anwohner gegeben ist (z.B. außerhalb in Zufahrten zu landwirtschaftlichen Wegen, auf Park & Ride – Parkplätzen usw.); zudem sind die Verursacher bemüht, Rückschlüsse auf sie zu vermeiden. Sofern dem abgelegten Müll Hinweise auf den Verursacher zu entnehmen sind, wird ein Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingeleitet (im Jahr 2023 in zwei Fällen und im Jahr 2024 in einem Fall).

Häufig bewegen sich die Verstöße in einem kleineren Rahmen, etwa durch das Wegwerfen eines Zigarettensummels auf den öffentlichen Gehweg, was ebenfalls einen Verstoß gegen die Eschweiler Straßenverordnung darstellt (2023: ein Bußgeld, 2024: zwei Bußgelder).

Das Aufstellen von unangemeldetem Sperrmüll auf dem Gehweg stellt hingegen einen Verstoß gegen die Abfallsatzung der Stadt Eschweiler dar. Der Kommunale Ordnungsdienst ermittelt in solchen Fällen, etwa durch die Befragung von Anwohnern vor Ort.

Die mangelnde Straßenreinigung stellt häufig ein Ärgernis für Bürgerinnen und Bürger dar. Allerdings endet eine mangelnde Straßenreinigung im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eschweiler recht selten mit einem Bußgeldverfahren, da Eigentümer*innen in der Regel zunächst über den Verstoß informiert werden und den Missstand meist in kürzester Zeit beseitigen. Lediglich in 3 Fällen wurde in 2024 ein Bußgeldverfahren durchgeführt (kein Fall in 2023).

Verstöße gegen Regelungen der Eschweiler Straßenverordnung werden relativ häufig geahndet. So führt das Verrichten der Notdurft, insbesondere das Urinieren außerhalb von Toiletten (7 Fälle in 2023 und 9 Fälle in 2024) die Häufigkeit der Bußgelder an, während das Entsorgen von Kleinmüll wie einem Zigarettensummel nur 1 Bußgeld in 2023 und 2 in 2024 zur Folge hatte. Die hohe Zahl der festgestellten Verstöße wegen Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten ist fast immer in Zusammenhang mit entsprechenden Veranstaltungen zu sehen.

In 2024 wurde erstmals ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen die Entwässerungssatzung verhängt, weil ein öffentlicher Kanal nachweislich ohne Genehmigung zur Entsorgung von Fäkalien genutzt wurde.

Ergänzend zu den bereits genannten Bußgeldverfahren werden auch Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingeleitet.



Einen häufigen Verstoß stellt in dieser Hinsicht die falsche bzw. keine Namensangabe gegenüber Vollzugskräften (§ 111 OWiG) dar. Entgegen der häufig vertretenen Meinung in der Bevölkerung muss gegenüber Amtsträgern des Ordnungsamtes ebenso wie etwa gegenüber der Polizei die korrekte Identität angegeben bzw. ausgewiesen werden. Im Jahr 2023 wurden hierfür drei, im Jahr 2024 fünf Bußgeldverfahren wegen keiner oder falscher Namensangabe durchgeführt

Kommunaler Ordnungsdienst

Dem Sachgebiet „Allgemeine Ordnung“ ist der Kommunale Ordnungsdienst (KOD), also der Außendienst des Ordnungsamtes, mit derzeit 10,5 Stellen zugeordnet.

Zu Fuß oder unter Nutzung eines der insgesamt fünf zur Verfügung stehenden Dienstfahrzeuge kontrolliert der KOD auf kommunaler Ebene zum Beispiel die Einhaltung der Eschweiler Straßenverordnung, des Landeshundegesetzes oder des Landesimmissionsschutzgesetzes. Auch Schulkontrollen zu den Hol- und Bringzeiten an den Eschweiler Schulen, die Überwachung von Veranstaltungen und die enge Zusammenarbeit mit der Polizei sowie dem Jugendamt (z.B. im Rahmen der seinerzeit gegründeten Ordnungspartnerschaft) gehören zu den routinemäßigen Aufgaben, um ein sicheres und geordnetes Umfeld für die BürgerInnen zu schaffen. Dahingehend haben in den letzten zwei Jahren insgesamt sieben größere Einsätze in Zusammenarbeit mit verschiedensten Einheiten der Polizei sowie eine Vielzahl von Präsenzterminen mit den örtlichen Bezirkspolizeibeamten in der Innenstadt stattgefunden.

Generell wurde die Zusammenarbeit mit der Polizei in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert. So erfolgt inzwischen ein wöchentlicher Austausch zwischen Mitarbeitenden des Bezirksdienstes der Polizei Eschweiler und den Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes. Hierbei werden nicht nur Informationen ausgetauscht, sondern es können spontan gemeinsame Maßnahmen und Streifendienste abgesprochen sowie das Vorgehen bei aktuellen Problemstellungen abgestimmt werden.

Um z.B. in Krisensituationen oder bei größeren Lagen eine effektive, sichere und zuverlässige Kommunikation zwischen den verschiedenen eingesetzten Kräften anderer Behörden/ Institutionen und dem Kommunalen Ordnungsdienst sicherzustellen, nutzte das Ordnungsamt Eschweiler Mitte des Jahres 2024 die zwischenzeitlich von Seiten des Innenministeriums des Innern NRW geschaffene Möglichkeit zur Teilnahme am BOS-Funk. Nach Umsetzung der notwendigen Beschaffungsmaßnahmen (z.B. insgesamt 16 Handfunkgeräte, BOS-Sicherheitskarten usw.) und der notwendigen Funk-Ausbildung wird der BOS-Funk seit Ende des Jahres 2024 genutzt, um die originäre Sicherheitsaufgabe des Ordnungsamtes zu optimieren. Neben der Tatsache, dass Informationen schneller transportiert werden können, dient diese Form der Kommunikation auch der Sicherheit der Mitarbeitenden. Die Geräte haben eine Notruffunktion; so kann –anders als zuvor über Mobilfunkgeräte– in kritischen Situation per Knopfdruck unmittelbar Hilfe angefordert werden. Ergänzend nehmen die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes bereits seit



Jahren an regelmäßigen Fortbildungsterminen mit dem Schwerpunkt „Deeskalation und Selbstschutz“ teil, um in kritischen Situationen geübt und besonnen handeln zu können.

Auch die Sicherstellung der Sauberkeit im öffentlichen Raum gehört zur originären Aufgabe des Kommunalen Ordnungsdienstes. Dazu zählt eine präventive und repressive Überwachung des öffentlichen Raumes und die Durchsetzung von kommunalen Vorschriften. Die Kontrolle von illegalen Müllentsorgungen, die Sicherstellung von Adressmaterial und das Verhindern und Sicherstellen von Vandalismus-Schäden führen hier zur Ahndung durch Bußgelder und stellen ein sicheres und lebenswertes Umfeld für die BürgerInnen sicher. Insgesamt 478 Meldungen bezüglich verbotswidrig abgelagerter Abfälle wurden in 2024 durch den kommunalen Ordnungsdienst gefertigt und zuständigkeitshalber im Innendienst bearbeitet oder zwecks Beseitigung fachamtsspezifisch weitergeleitet.

Im Sachgebiet „Allgemeine Ordnung“ gehen zusätzlich regelmäßig Mitteilungen, Hinweise, Anregungen und Beschwerden aus der Eschweiler Bevölkerung, von Schulen und auch der Lokalpolitik ein. Für die in diesem Zusammenhang notwendige Überprüfung vor Ort und Dokumentation zur Einleitung eines Verfahrens werden regelmäßig Aufträge der Teamleiterin an die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes erteilt. Im Jahr 2024 waren es beispielsweise insgesamt 16 Schulzuführungen nach § 41 Schulgesetz NRW, 265 Einträge zur allgemeinen Gefahrenabwehr und 215 Feststellungen zur Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung.

Insgesamt ist innerhalb des Ordnungsamts und somit auch im Bereich des Sachgebiets „Allgemeine Ordnung“ ein stetiger Aufgabenzuwachs zu verzeichnen. Durch das zum 1. April 2025 verabschiedete Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG NRW) ist beispielsweise eine weitere gesetzlich vorgegebene Aufgabe hinzugekommen. Das Gesetz zielt durch Kontrollen seitens des kommunalen Ordnungsdienstes darauf ab, den illegalen Markt einzudämmen und Prävention, Aufklärung und den Jugendschutz zu stärken.

Es kristallisiert sich aus der Summe der Einsätze und Meldungen des Kommunalen Ordnungsdienstes heraus, dass das ureigene Sicherheitsbedürfnis der Bürgerschaft und der Wunsch, in einem sicheren und harmonischen Umfeld leben zu können, stark an Bedeutung gewinnt und einen großen Stellenwert in öffentlichen Diskussionen einnimmt. Nicht zuletzt deshalb gewinnt die Arbeit des kommunalen Ordnungsdienstes an Bedeutung und Wichtigkeit und setzt ein stetiges Wachstum von Personal, Schutzausrüstung und Präsenz zur Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung durch den Kommunalen Ordnungsdienst voraus.

Allgemeine Rufbereitschaft der Stadt Eschweiler -Ordnungsamt-

Die Stadt Eschweiler richtete bereits vor Jahren einen Rufbereitschaftsdienst ein, um wichtige Aufgaben auch außerhalb des Dienstalltags wahrnehmen zu können. In den verschiedenen städteregionsangehörigen Gemeinden existieren hierfür unterschiedliche Sichtweisen und Modelle; während eine Stadt



aufgrund der sehr langen Präsenz des Ordnungsamt-Außendienstes gänzlich auf eine Rufbereitschaft verzichtet, erfüllen in einer anderen Nachbarstadt die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes die Aufgabe im Wechsel; eine weitere Nachbarstadt hat alle Mitarbeitenden mit entsprechender Ausbildung unter Berücksichtigung von Befreiungstatbeständen wie z.B. notwendiger Kinderbetreuung dazu verpflichtet, die Tätigkeit wahrzunehmen.

In der Stadt Eschweiler werden aktuell –neben den Rufbereitschaftsdiensten des Rathaus- Hausmeisterdienstes und des Baubetriebshofes- zwei separate Rufbereitschaftsdienste für die allgemeine Verwaltung betrieben. Einerseits wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und der hierfür notwendigen Aus- bzw. Fortbildung eine Rufbereitschaft für dringende Belange des Jugendamts eingerichtet. Unabhängig hiervon existiert dauerhaft, also an allen Tagen eines Jahres, eine allgemeine Rufbereitschaft, die im Bereich des Ordnungsamts angesiedelt ist. Ein Pool von Mitarbeitenden mit entsprechender Aus- bzw. Vorbildung nimmt auf freiwilliger Basis im Wechsel unaufschiebbare Aufgaben der Stadt Eschweiler außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten wahr; ein Dienst dauert eine Woche und beginnt jeweils freitags zum Dienstschluss.

Die Zahl der Einsätze ist -ähnlich- wie in den einzelnen Sachgebieten des Ordnungsamts- steigend und naturgemäß in den Sommermonaten höher als in den Wintermonaten.

Die durch die Mitarbeitenden veranlassten Maßnahmen betreffen tatsächlich nahezu alle Zuständigkeiten der Stadtverwaltung. Allerdings handelt es sich nicht bei allen Meldungen um unaufschiebbare Anlässe. So sind beispielsweise falsch parkende Fahrzeuge in den Augen vieler Bürger*innen ein Ärgernis, werden aber durch die Mitarbeitenden der Rufbereitschaft regelmäßig nicht geahndet; die Zuständigkeit für Wildtiere (Vögel, Biber usw.) liegt beim Umweltamt der Städteregion Aachen usw.

Letztlich werden nur Aufgaben wahrgenommen, die einer gebotenen unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen; hierzu zählen regelmäßig die Unterbringung obdachloser Personen, die sofortige Unterbringung psychisch kranker Menschen in die LVR-Klinik Düren und dergleichen.



Sachgebiet Gewerbe

Die Tätigkeiten im Sachgebiet Gewerbe haben sich im Laufe der Jahre deutlich weiterentwickelt. In den Jahren 2020-2023 waren die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz vor dem Corona-Virus vorherrschend, da im Laufe der Zeit nahezu alle Gewerbearten hiervon betroffen waren.

Hinzu kam die verheerende Flutkatastrophe im Sommer 2021, die gerade die Gewerbebetriebe entlang der Inde vor besondere Herausforderungen stellte. Hier galt es, zahlreiche pragmatische Lösungen zu finden, um die Gewerbetreibenden nicht zusätzlich zu belasten. Als Folge war beispielsweise eine geregelte Bearbeitung der Sondernutzungen im betroffenen Bereich nicht mehr möglich, da unzählige Abfallcontainer, Handwerkerfahrzeuge und Betriebsersatzbauten wie Container aufgestellt werden mussten.

Parallel erfolgte eine vollständige Neuregulierung des Glücksspielwesens durch Inkrafttreten des überarbeiteten Glücksspielstaatsvertrags, so dass sich die Prüfung der Erteilung glücksspielrechtlicher Erlaubnisse für die einzelnen Spielhallen im Stadtgebiet Eschweiler sehr umfangreich gestaltete.

Mitte des Jahres 2023 galt es, das Alltagsgeschäft wiederaufzunehmen. So rückten die klassischen Gewerbebetriebe wie z.B. die ortsansässige Gastronomie wieder mehr in den Fokus und Bürgerinnen und Bürger eröffneten wieder mehr Gewerbebetriebe.

Im Jahr 2024 war die Rückkehr zum Alltagsgeschäft nahezu abgeschlossen. Die Gewerbean-, Gewerbeum- und Gewerbeabmeldungen bewegten sich weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 550 dieser Gewerbemeldungen bearbeitet.

Einen großen Teil der Arbeit im Jahr 2024 machten zudem auch Anträge auf Aufstellerlaubnisse (5 Fälle), Festsetzungen (20 Fälle) sowie Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (200 Fälle) aus. Ebenso gehörten Auskünfte an Polizei und den Zoll (50 Fälle) sowie die Erstellung statistischer Auswertungen für die Städteregion (10 Fälle) zum Aufgabenspektrum.

Im Jahr 2024 wurden zudem 12 neue Konzessionen für den Alkoholausschank erteilt. Für einen vorübergehenden Alkoholausschank (z.B. bei einem Vereinsfest) werden durch die Veranstalter regelmäßig Gestattungen beantragt. Dies geschah im Jahr 2024 in 40 Fällen.

Für die Erfassung und Bearbeitung der Sondernutzungen im Stadtgebiet Eschweiler wurde ein neues System geschaffen, das einen besseren Überblick bietet. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 100 Erlaubnisse für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum erteilt.



In 30 Fällen beschwerten sich Bürger über das Verhalten von Gewerbetreibenden oder Mängel im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb. Bei durch die Mitarbeitenden des Sachgebiets Gewerbe durchgeführten Gewerbe-Überprüfungen wurden im Jahr 2024 insgesamt 10 Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz festgestellt. Diese wurden mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet.

Der Nichtraucherschutz ist bereits seit 2007 (Bundesnichtraucherschutzgesetz) bzw. 2008 (Nichtraucherschutzgesetz NRW) gesetzlich vorgeschrieben. Die Einhaltung wird dauerhaft im Rahmen des Streifen- und Präsenzdienstes sowie im Rahmen von Gaststättenkontrollen durch den Kommunalen Ordnungsdienst und Mitarbeitende des Sachgebiets Gewerbe überwacht. Im Jahr 2024 wurden insgesamt fünf Bußgelder wegen eines Verstoßes gegen das Nichtraucherschutzgesetz festgesetzt.

Sachgebiet Notfallplanung

Auch in unserem noch so zivilisierten und technisierten Leben können jederzeit Gefahrenlagen größeren Ausmaßes drohen:

- so genannte anthropogene Gefahren, wie zum Beispiel Unfälle, Havarien, Systemfehler, Überalterung, Anschläge, Sabotage, Kriege
- natürliche Gefahren, wie zum Beispiel Extremwetterlagen, Feuer, Dürre, Erdbeben, Pandemien etc.
- nicht zuletzt auch Gefahren durch Spannungsverhältnisse und Krieg

Für eine umfassende Gefahrenabwehr steht der Bevölkerung ein umfangreiches Hilfeleistungssystem zur Seite. Während Feuerwehr und Rettungsdienst zur alltäglichen Hilfeleistung bereitstehen, unterhalten die Länder den Katastrophenschutz, um Katastrophen und Gefahren unserer technisierten Umwelt begegnen zu können. Der Bund verstärkt und ergänzt das integrierte Hilfeleistungssystem für großflächige Gefahrenlagen und Krisen. Zusätzliche Fahrzeuge, freigestelltes Personal, Rettungshubschrauber des Zivilschutzes und das Technische Hilfswerk werden vom Bund zur Verfügung gestellt.

Bund, Länder und Gemeinden arbeiten somit partnerschaftlich im Bevölkerungsschutz zusammen, um Bürgerinnen und Bürgern in einer Notsituation Hilfe zu leisten. Die Kommunen haben gegenüber ihrer Bevölkerung bei einem derart außergewöhnlichen Ereignis aus der allgemeinen Daseinsvorsorge heraus folgende Aufgaben:

- Menschenleben und Gesundheit schützen
- Tiere und Sachwerte schützen



- die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten und, soweit es geht, alle gesetzlichen Aufgaben weiterhin erfüllen
- die Funktion vieler notwendiger Einrichtungen aufrechterhalten
- (hohe) wirtschaftliche Schäden vermeiden oder in Grenzen halten

Hierzu müssen die Kommunen - so auch die Stadt Eschweiler - ein robustes Krisenmanagement - die sogenannte Notfallplanung aufbauen.

In den letzten Monaten und Jahren hat die Stadt Eschweiler weitere technische Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz ergriffen. Nachfolgend einige Beispiele:

- Beschaffung und Installation eines Satellitentelefon auf der Feuerwache, um auch bei einem Ausfall des Mobilfunknetzes kommunikationsfähig zu sein
- Vorhaltung eines mobilen Satellitentelefon
- Installation des Systems „Starlink“ auf der Feuerwache, um auch in Krisenfällen und bei einem Ausfall der Systeme einen Internetzugang für die EDV und Mobilfunk zu haben
- Vorhaltung von zwei mobilen Starlink-Einheiten, die je nach Bedarf am jeweiligen Standort in Betrieb genommen werden können
- Integration eines Alarmierungssystems innerhalb des Ordnungsamtes (Sicherung der Meldedaten im Falle eines Cyberangriffs)
- Vorhaltung von drei mobilen Sirenen für Dienstfahrzeuge des Ordnungsamtes (Warnung der Bevölkerung)
- Vorhaltung einer s.g. Powerstation (Stromversorgung)

Organisatorisch wurde aus dem Sachgebiet „Notfallplanung“ eine Dienstanweisung für den Stab außergewöhnliche Ereignisse entwickelt und durch die Bürgermeisterin erlassen. Darüber hinaus wird an diversen Alarm- und Einsatzkonzepten gearbeitet bzw. diese weiterentwickelt (wie z.B. das Leuchtturmkonzept in Zusammenarbeit mit der StädteRegion Aachen). Ein weiterer Punkt in diesem Aufgabenbereich ist z.B. die Öffentlichkeitsarbeit, so dass die Stadt Eschweiler zu diesem Thema eine Vielzahl von Informationen unter www.eschweiler.de/notfallplanung bereithält.

Ebenfalls in diesem Sachgebiet verortet ist die Beseitigung von Kampfmitteln, auch wenn ein Kampfmittelfund nicht unmittelbar von Mitarbeitenden des Ordnungsamts entfernt wird. Bei jedem Bauvorhaben in der Stadt, bei dem entsprechende Erdarbeiten erforderlich werden, sind Kampfmittelüberprüfungen erforderlich. Diesbezüglich stellt der Bauherr zunächst einen Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde.

Nach anschließender Korrespondenz mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst werden u.U. Gefahrenabwehrmaßnahmen wie z.B. erforderliche Sondierungsarbeiten festgelegt. Sollten bei diesen Arbeiten Kampfmittel vorgefunden werden, wird das Ordnungsamt alle erforderlichen Maßnahmen einleiten (z.B. Evakuierung von Straßen oder Stadtteilen), damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Entschärfung



vornehmen kann. Im Stadtgebiet Eschweiler gab es in den vergangenen Monaten und Jahren diverse Kampfmittelfunde (z.B. im Bereich der Langgasse, Steinbruch Hastenrath und in der Gutenbergstraße).



Sachgebiet Verkehrslenkung und Verkehrsüberwachung

Verkehrslenkung

Das Aufgabenspektrum des Sachgebiets „Verkehrslenkung“ hat sich im Laufe der Jahre deutlich gewandelt; ursprünglich waren in diesem Bereich des Ordnungsamts zwei Mitarbeitende eingesetzt. Über die Jahre war zunehmend Personal notwendig, um den Anforderungen an eine zügige, rechts-sichere und praktikable Verkehrslenkung durch die Straßenverkehrsbehörde gerecht zu werden.

Hauptaufgabe der hier tätigen Mitarbeitenden sind insbesondere

- Verkehrslenkung und Absicherung von Straßen



- Anordnung von dauerhaften verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Verkehrszeichen und -einrichtungen) in Abstimmung mit der Polizei und den Straßenbauasträgern
- Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen für Schwertransporte innerhalb des Stadtgebiets E-schweiler
- Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Gerüsten oder Containergestellungen
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der StVO
- Koordination und Durchführung von Verkehrsbesprechungen, Verkehrsschauen und Ortsterminen

Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung:

Hierunter ist die Festlegung von Haltverboten, Tempo-30-Strecken usw. als „feste“ Beschilderung zu verstehen. Allerdings können Verkehrszeichen nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden.

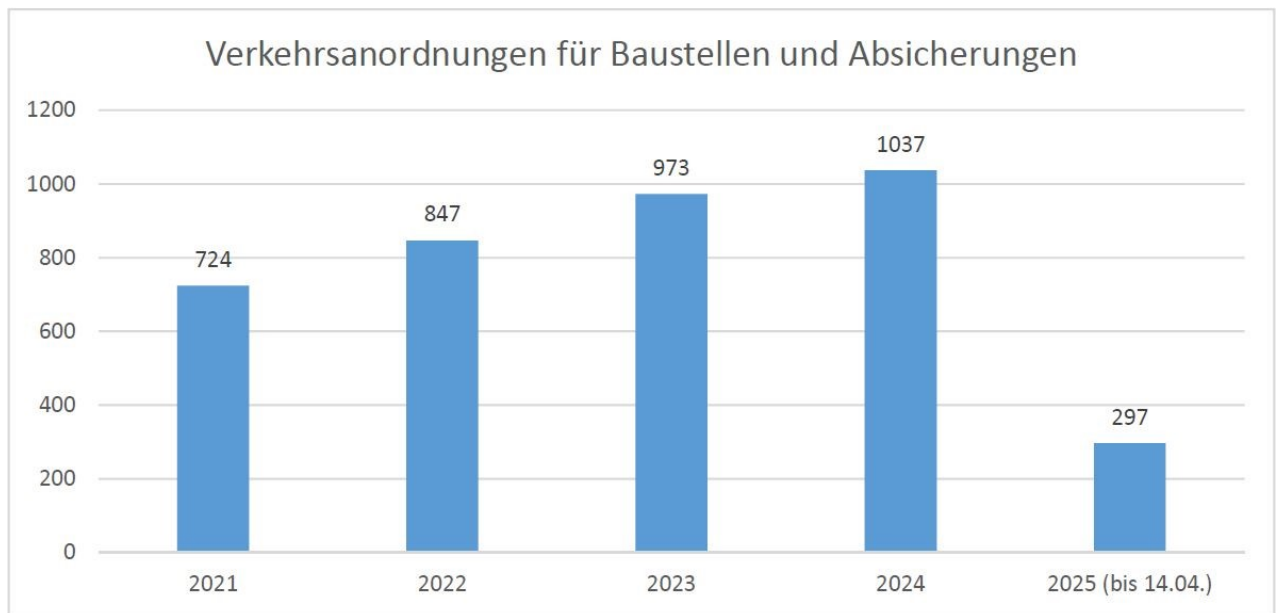
Im Rahmen der Entscheidung sind verschiedene Ämter und Behörden zu beteiligen (z.B. die Polizei, der so genannte Straßenbauasträger als eine Art „Eigentümer“ der Straße wie z.B. das Amt für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof im Falle von Gemeindestraßen, die Bundesautobahn GmbH für Maßnahmen an Autobahnauf-/abfahrten oder auch Vertreter des ÖPNV wie z.B. die ASEAG, falls der Bereich durch Busse befahren wird). Es ist bereits seit Jahren bewährte Praxis, vor einer Entscheidung über eine Maßnahme eine bestehende Verkehrssituation vor Ort zu begutachten. Daher werden mit allen an einer verkehrsrechtlichen Entscheidung Beteiligten Örtlichkeiten gemeinsam im Rahmen einer so genannten Verkehrsbesprechung besichtigt und vor Ort Entscheidungen zu Maßnahmen getroffen.

Anordnung von vorübergehend geltenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen:

Dies ist einerseits z.B. bei Festivitäten auf dem Marktplatz, für den Rosenmontagsumzug oder im Rahmen der Stadtfeste notwendig, andererseits aber auch (und dies stellt den größten Teil der mobilen Beschilderungen dar) im Falle von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum. Im Falle von Baumaßnahmen wird oftmals auf so genannte Regelpäne zurückgegriffen, die deutschlandweit für Maßnahmen an einer entsprechenden Stelle einer Straße oder einer Nebenanlage gelten; diese sind aber auf die jeweiligen Gegebenheiten abzustimmen / anzupassen. Die Aufgabenerledigung erfolgt inzwischen größtenteils auf elektronischem Wege.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Fallzahlenentwicklung für den Bereich der Verkehrsanordnungen aus Anlass von Baustellen:





Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsunfallkommission:

Ofmals sind atypische, besonders schwerwiegende oder sich häufende Unfälle im Stadt-gebiet Grund für eine Sitzung der sogenannten Verkehrsunfallkommission. Hierbei werden die vorliegenden Daten einer Unfallhäufungsstelle oder eines besonderen Unfalls analysiert und gemeinsam Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrssicherheit in einem betroffenen Straßenabschnitt beschlossen. Die Sitzungen der Verkehrsunfallkommission finden regelmäßig und zusätzlich anlassbezogen statt.

Weitere Statistiken aus 2024:

Ergänzend wird mitgeteilt, dass im Jahr 2024 insgesamt 96 mobile Halteverbotszonen (z.B. für Möbelumzüge, Baumaßnahmen an Häusern, Grünpflegearbeiten usw.) angeordnet wurden.

Zudem wurden Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Containern (110 Fälle), Gerüsten (70 Fälle) und für die sonstige Nutzung von Flächen (z.B. Baumateriallagerung in insgesamt 53 Fällen) erteilt.

Die Mitarbeitenden des Bereichs „Verkehr lenkung“ erteilten 56 Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Ladezeiten und in 8 Fällen eine Ausnahmegenehmigung für das Halten bzw. Parken in einem bestehenden Halteverbotsbereich.

Der Baubetriebshof der Stadt Eschweiler wurde in 198 Fällen mit der Beseitigung eines Missstands im öffentlichen Verkehrsraum beauftragt.



Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die Verkehrsüberwachung wird in Überwachungsmaßnahmen im Bereich des sogenannten fließenden und des ruhenden Verkehrs unterteilt. Während Maßnahmen im Bereich des fließenden Verkehrs den Polizeibehörden (und im Hinblick auf die Geschwindigkeitsüberwachung / umgangssprachlich „Blitzer“ auch den Kreisordnungsbehörden) obliegen, wird der sogenannte Ruhende Verkehr durch die örtlichen Ordnungsbehörden überwacht.

Mit keinem anderen Aufgabenfeld wird das Ordnungsamt mehr verbunden, was vermutlich an der Zahl betroffener BürgerInnen liegt. Es gibt zahlreiche Vorschriften zum Verbot des Haltens oder Parkens im öffentlichen Verkehrsraum und die die Einhaltung überwachenden Kräfte (aktuell vier Vollzeitstellen) verwenden einen großen Zeitanteil für Gespräche mit uneinsichtigen Bürgerinnen und Bürgern, da diese meist angeben „nur ganz kurz gehalten zu haben“, „kurz Kleingeld für den Parkscheinautomaten gewechselt zu haben“ usw.

In den vergangenen Jahren stieg nicht nur das Aggressionspotential der Betroffenen; parallel nahm die Beschwerdelage in allen Ortsteilen zu. Die Eingaben und Anfragen reichen von der Einforderung von Überwachungsmaßnahmen durch das Ordnungsamt mit Verweis auf zu geringe Durchfahrtsbreiten über Anregungen zur Einrichtung zusätzlicher Parkmöglichkeiten aufgrund des zu knappen Parkraums bis hin zu Beschwerden darüber, dass nach langer Zeit ohne Vorwarnung plötzlich Verwarnungen erteilt würden.

Allerdings ist generell anzumerken, dass der zur Verfügung stehende Raum für die Einrichtung von Parkmöglichkeiten begrenzt und daher nahezu konstant ist, während die Zahl der Fahrzeuge pro Haushalt und ihre Größe seit Jahren zunehmen.

Im Rahmen des Hochwasserereignisses 2021 wurden zahlreiche Parkscheinautomaten irreparabel beschädigt. Zudem wurde die Verwarnungstätigkeit in Bezug auf den ruhenden Verkehr im Rahmen des Wiederaufbaus entsprechend sensibel gehandhabt, da Betroffene naturgemäß größere Mengen Baumaterial, Möbel etc. zu ihren Häusern und Wohnungen transportieren sowie große Mengen beschädigter Gegenstände entsorgen mussten.

In der Folge sanken die Verwarnungszahlen vorübergehend, haben allerdings seit dem Jahr 2024 wieder das ursprüngliche Maß erreicht.



Die Entwicklung der Zahl erteilter Verwarnungen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen: :

2022			
Anzahl Fälle Gesamt	3909	Anzahl Verwarnungen Gehweg	207
Anzahl Fälle Verwarngeldbereich	3855	Anzahl Verwarnungen Gehweg mit Behinderung	25
Anzahl Fälle Punktebereich	54	Anzahl Verwarnungen Feuerwehruzufahrt	76
Anzahl Verwarngelder	2567	Anzahl Verwarnungen Schwerbehindertenparkplatz	214
Anzahl Zeugenfragebogen	431		
Anzahl Anhörungen	777		
Anzahl Kostenbescheide	400		
Anzahl Bußgelder	2813		
Anzahl Erzwingungshaft	106		

2023			
Anzahl Fälle Gesamt	4679	Anzahl Verwarnungen Gehweg	328
Anzahl Fälle Verwarngeldbereich	4603	Anzahl Verwarnungen Gehweg mit Behinderung	44
Anzahl Fälle Punktebereich	76	Anzahl Verwarnungen Feuerwehruzufahrt	63
Anzahl Verwarngelder	3335	Anzahl Verwarnungen Schwerbehindertenparkplatz	131
Anzahl Zeugenfragebogen	558		
Anzahl Anhörungen	753		
Anzahl Kostenbescheide	432		
Anzahl Bußgelder	3333		
Anzahl Erzwingungshaft	191		

2024			
Anzahl Fälle Gesamt	14795	Anzahl Verwarnungen Gehweg	1078
Anzahl Fälle Verwarngeldbereich	14712	Anzahl Verwarnungen Gehweg mit Behinderung	52
Anzahl Fälle Punktebereich	83	Anzahl Verwarnungen Feuerwehruzufahrt	141
Anzahl Verwarngelder	12513	Anzahl Verwarnungen Schwerbehindertenparkplatz	293
Anzahl Zeugenfragebogen	1588		
Anzahl Anhörungen	804		
Anzahl Kostenbescheide	363		
Anzahl Bußgelder	3201		
Anzahl Erzwingungshaft	453		

Parallel ist die Zahl der Abschleppfälle in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Einerseits könnte dies in dem dargestellten Ungleichgewicht zwischen vorhandenen Fahrzeugen im öffentlichen

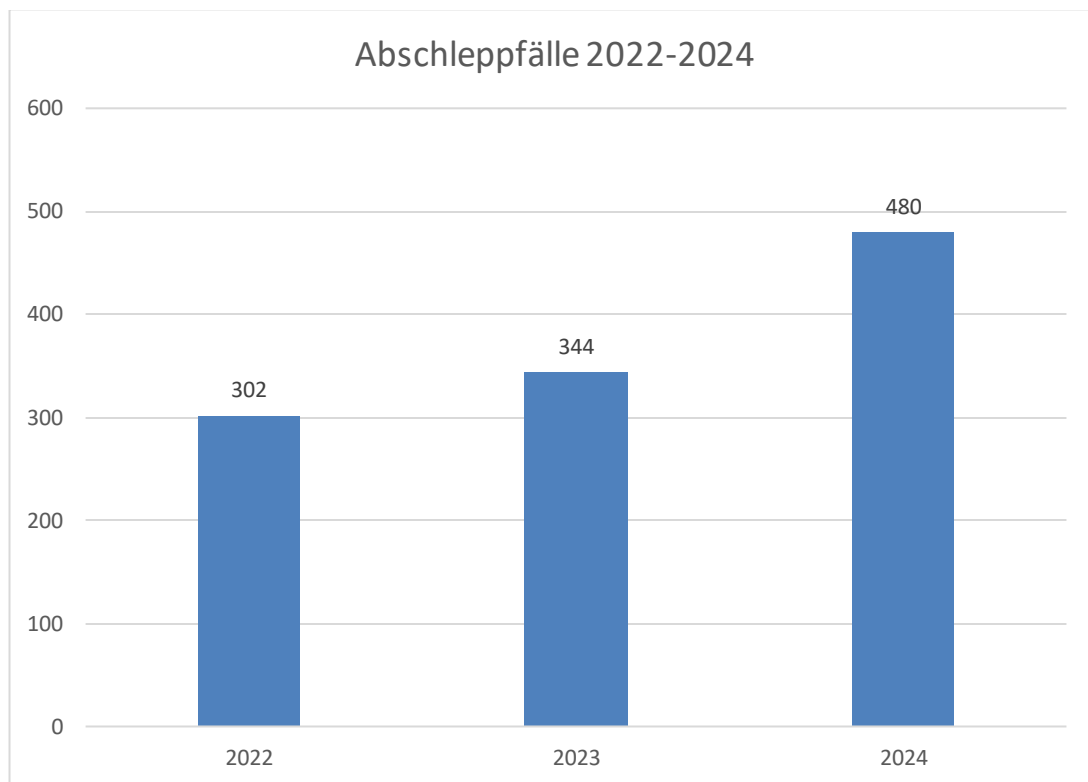


Verkehrsraum und vorhandenen Parkmöglichkeiten begründet sein. Andererseits ist aber bereits seit Jahren eine Nichtbeachtung alltäglicher Verkehrsregelungen feststellbar.

So werden inzwischen zum weitaus überwiegenden Teil Fahrzeuge durch das Ordnungsamt abgeschleppt, die

- ohne Kfz-Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt wurden
- aufgrund ihres Zustands (z.B. Verletzungsrisiko wegen eingeschlagener Scheiben) eine Gefahr darstellen
- in einer entsprechend beschilderten Feuerwehrezufahrt oder auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte abgestellt wurden
- in einem vorübergehend geltenden Haltverbot (Veranstaltungen pp.) abgestellt wurden und bei denen HalterInnen dies nicht bemerkten (z.B. Zugstrecke Rosenmontag).

Nachfolgend ist die Entwicklung der Abschleppfälle in den Jahren 2022-2024 dargestellt:



Sachgebiet Veranstaltungen



Im Bundesland Nordrhein-Westfalen besteht –anders als z.B. im Bundesland Bayern- kein Veranstaltungsgesetz. Demzufolge werden durch das Ordnungsamt der Stadt Eschweiler auch keine unmittelbaren Veranstaltungsgenehmigungen erteilt.

Die Loveparade-Katastrophe von Duisburg im Jahre 2010 führte letztlich zu einem vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsrahmen für die Durchführung von Großveranstaltungen, der in bestimmten Fällen (z.B. aufgrund der Zuschauerzahl) diverse Maßnahmen vorsah. Die Regelungen des Orientierungsrahmens wurden im Rahmen der Durchführung des Eschweiler Rosenmontagsumzugs von Beginn an angewandt. Letztlich musste für die Durchführung größerer Veranstaltungen (z.B. abhängig von der Zuschauerzahl) zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der Tatsache, dass sogenannte „Großveranstaltungen“ regelmäßig auf Plätzen oder an Orten stattfanden, die ursprünglich nicht als Versammlungsstätte zur Durchführung von Veranstaltungen gedacht sind, ein Bauantrag beim Bauordnungsamt der Stadt Eschweiler gestellt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden die durch das Ordnungsamt formulierten und für eine sichere Durchführung größerer Veranstaltungen notwendigen Auflagen und Erlaubnisse (z.B. Ausschankerlaubnis) in die Baugenehmigung aufgenommen.

Im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus ab dem Jahr 2020 ist der Bereich Veranstaltungen in erheblichem Maße in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Hintergrund hierfür waren Regelungen zur Personenbegrenzung bei Veranstaltungen, notwendigerweise zu erstellende Hygienekonzepte usw.

Parallel wurde der o.a. Orientierungsrahmen 2020/2021 -auch unter personeller Beteiligung des Ordnungsamts Eschweiler- neu gefasst und in den „Orientierungsrahmen des Ministeriums des Innern NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ umbenannt. Bereits durch die neue Namensgebung wird deutlich, dass die 2. Auflage des Orientierungsrahmens deutlich präziser formuliert wurde. So wird beispielsweise nicht mehr ausschließlich auf die Zuschauerzahl für die Beurteilung einer Gefährdung bei Veranstaltungen abgestellt; vielmehr werden nun zahlreiche weitere Aspekte (z.B. Geländebeschaffenheit, hohe Personendichte, erhöhter Alkoholkonsum usw.) berücksichtigt.

Für derartige Veranstaltungen erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung bezüglich eines erhöhten Gefährdungspotenzial durch das Ordnungsamt. Diese Einschätzung ist mit anderen Behörden (z.B. Polizei, Feuerwehr usw.) abzustimmen. Im Falle eines erhöhten Gefährdungspotenzials (z.B. Rosenmontagszug in Eschweiler), wird einem vorgegebenen Ablauf mit Vorbesprechung, einem zu erstellenden Sicherheitskonzept, einer Begleitung der Veranstaltung, eine Nachbesprechung usw. gefolgt.



Zwischenzeitlich wurden auch die bauordnungsrechtlichen Regelungen geändert, so dass nunmehr bei eingezäunten bzw. durch die Bebauung umschlossene Veranstaltungen die Zuständigkeit bei der Ordnungsbehörde liegt (vorher Bauordnungsamt aufgrund erforderlicher Nutzungsänderung). Etwaige bauordnungsrechtliche Auflagen und Bestimmungen werden zum Gegenstand ordnungsbehördlicher Erlaubnisse oder -sofern diese nicht zu erteilen sind- notwendigerweise zum Gegenstand einer Ordnungsverfügung des Ordnungsamts mit Auflagen und Bedingungen, die für eine sichere Durchführung der Veranstaltung unabdingbar sind.

Die Mitarbeiterinnen des Bereichs „Veranstaltungen“ üben insgesamt zudem eine Lotsenfunktion innerhalb der Stadtverwaltung Eschweiler aus und sind die zentralen Ansprechpartner für Veranstaltungen (in- und extern). Sie koordinieren notwendige Erlaubnisverfahren und begleiten die gesamte Planungsphase bis hin zu zusätzlich notwendigen Maßnahmen des Ordnungsamts (z.B. verkehrslenkende Maßnahmen wie Einrichtung von Halteverboten, evtl. Straßensperrungen pp., Personaleinsatzplanung für die Begleitung am Veranstaltungstag) sowie anderer Ämter (z.B. brandschutzrechtliche Maßnahmen der Feuerwehr) und Behörden (z.B. Polizei). Im Jahr 2024 wurden insgesamt 276 Veranstaltungen angemeldet und –sofern erforderlich- auch genehmigt. Der Vergleich zum Jahr 2023 (199 Veranstaltungen) zeigt die steigende Tendenz.



Sachgebiet Bürgerbüro einschl. Rathausinformation

Das Bürgerbüro soll im Rahmen der Fortschreibung des Jahresberichtes näher beleuchtet werden. Die aktuellen Herausforderungen sind –nicht zuletzt auch aufgrund entsprechender Berichterstattung- nicht unerheblich und bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt soll zunächst auf die nachfolgende Statistik verwiesen werden, die bereits eine entsprechende Aussage zum Bürgerservice vermittelt:



Bürgerbüro			
	2022	2023	2024
Personalausweise	6936	5778	6720
Reisepässe	2747	2828	3628
Bußgelder	59	24	15
Verwarnungen	40	115	157
Handwerkerparkausweis	229	202	206
Parkausweis Soziale Dienste	95	37	31
Anwohnerparkausweis	91	119	125
Schwerb. Parkausweis	52	52	72
Anmeldungen	3369	3366	3393
Ummeldungen	907	1169	1313
Abmeldungen	2935	2953	3053

